



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

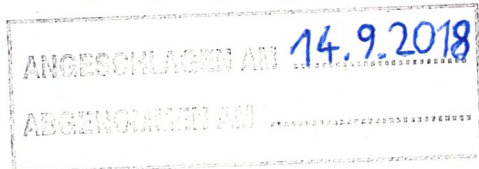
→ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Wassergenossenschaft St. Anna
Herrn Karl Kielnhofer
Flattendorf 170
8230 Hartberg-Umgebung

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-226
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen



GZ: BHHF-81548/2018-2

Hartberg, am 14.09.2018

Ggst.: Wassergenossenschaft St. Anna, 8230 Flattendorf 170
Erweiterung der Wasserversorgungsanlage

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Donnerstag, dem 27.09.2018 um 10:30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Flattendorf 170

Die Wassergenossenschaft St. Anna hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Wasserrechtliche Bewilligung

- für die Änderung der bewilligten Wasserentnahme (Postzahl 7/3939 des Wasserbuches Hartberg)
aus dem öffentlichen Wassergut, aus dem Grundwasser, aus zu Tage tretenden Quellen
(Gst.Nr. 1179/2; 1180/2, KG. Oberneuberg, Gemeinde Pöllauoberg)

Vorbewilligung: Bescheid der Hartberg
vom 16.11.1993, GZ.: 3 A 76-93

Zweck der Anlage: Erweiterung der Wasserversorgungsanlage für 9 bestehende Hausanschlüsse

Maß der Wasserbenutzung: 10 m³/Tag

Auch werden die im Prüfbericht aufgezeigten Mängel überprüft werden.

8230 Hartberg • Rochusplatz 2
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

EB_1 V1.1

Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§§ 9, 11, 12, 13, 21 (1), (3), (4), (5)

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:**im Wasserrechtsverfahren:**

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden im Wasserrechtsverfahren die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Wassergenossenschaft St. Anna, Herrn Karl Kielnhofer, Flattendorf 170, 8230 Hartberg-Umgebung, **mit dem Auftrag die 9 zusätzlich angeschlossenen Objekte nachweislich von der Verhandlung zu verständigen. Es bleibt den Mitgliedern jedoch freigestellt, an der Verhandlung teilzunehmen.**, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Gemeinde Hartberg Umgebung, Schildbach 200, 8230 Schildbach, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel und Kundmachungen in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.

Die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben und sind die benachbarten Häuser, in denen die Kundmachung angeschlagen wurde, darauf ersichtlich zu machen;

3. Gemeinde Pöllauerg, Oberneuberg 180, 8225 Oberneuberg, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel und Kundmachungen in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.

Die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben und sind die benachbarten Häuser, in denen die Kundmachung angeschlagen wurde, darauf ersichtlich zu machen;

4. Baubezirksleitung Oststeiermark, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, im Hause, wegen Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen, unter Anschluss eines Plansatzes